

Satzung über das Betreiben und die Gemeinnützigkeit der Frauenschutzwohnung Wernigerode

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Wernigerode in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wernigerode unterhält unter Berücksichtigung der Förderung von Frauenhäusern mit dem Land Sachsen-Anhalt eine Frauenschutzwohnung.
- (2) In der Frauenschutzwohnung finden vorrangig Frauen und deren Kinder aus der Stadt Wernigerode und Landkreis Harz und nach Bedarf auch aus anderen Städten und Landkreisen Aufnahme und sozialpädagogische Begleitung. Frauen mit akuter Gefährdung werden bevorzugt aufgenommen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Trägerschaft der Frauenschutzwohnung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 53 AO). Die Tätigkeit dient der Hilfe für hilfebedürftige Frauen, die Opfer von Gewalt sind, und ist damit mildtätig.
- (2) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an den Träger oder Dritte.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (§ 55 AO).
- (4) Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Frauenschutzwohnung an die Stadt Wernigerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- (5) Die Frauenschutzwohnung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Förderung der Frauenschutzwohnung erfolgt zugunsten hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, womit die Voraussetzung für mildtätige Zwecke erfüllt ist.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Die Frauenschutzwohnung dient Frauen und deren Kindern, die von körperlicher und / oder psychischer Gewalt bedroht sind, als vorübergehender geschützter Aufenthalt.
- (2) Die Anonymität der Frauenschutzwohnung wird gewahrt. In die Frauenschutzwohnung werden Frauen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind, auf ihren Wunsch aufgenommen. Die Aufnahme geschieht über die Beratungsstelle im Amt für Jugend, Senioren und Soziales der Stadtverwaltung, die Rufbereitschaft oder Vermittlung durch die Polizei.

§ 4 Aufenthalt

- (1) Der Aufenthalt in der Frauenschutzwohnung soll in der Regel die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

- (2) Der Aufenthalt in der Frauenschutzwohnung wird durch einen Nutzungsvertrag und eine Hausordnung geregelt.
- (3) Die betroffenen Frauen und deren Kinder erfahren psychosoziale Betreuung durch Beratung und Begleitung.
- (4) In der Frauenschutzwohnung ist das familiengemäße Zusammenleben der Frauen mit ihren Kindern gesichert.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Frauenschutzwohnung wird aus Landes-, Landkreis-, städtischen Mitteln und Benutzungsentgelten finanziert. Die Höhe des Landesanteiles regelt die jeweils aktuelle Förderungsrichtlinie zur Arbeit in den Frauenhäusern, den Anteil des Landkreises der jährliche Bewilligungsbescheid.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Frauenschutzwohnung erhebt die Stadt Wernigerode ein tägliches Benutzungsentgelt entsprechend der in der Anlage beigefügten Entgeltordnung. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme. Entgeltpflichtig ist, wer die Frauenschutzwohnung in Anspruch nimmt.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist im Amt für Jugend, Senioren und Soziales zu entrichten oder es ist der Nachweis der Übernahme der Zahlung durch einen Sozialleistungsträger zu erbringen.

§ 6 Billigkeitsregelung

Das Entgelt im Sinne § 5 dieser Satzung kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist. Im Übrigen findet das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2004 außer Kraft.

Wernigerode, 30.10.2025

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 28.10.2025 beschlossene Satzung über das Betreiben und die Gemeinnützigkeit der Frauenschutzwohnung Wernigerode wurde am 12.11.2025 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.